

Informationen zum Studium mit chronischer Erkrankung und Behinderung in Berlin

Grundsätzlich gilt auch für ein Studium die UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK). Diese wird jedoch nicht mit direkter Wirkung umgesetzt, sondern in den Landeshochschulgesetzen. Entsprechend gelten weder die UNBRK direkt noch das SGB. Da zudem Bildung Ländersache ist, kann es Unterschiede und Abweichungen von Bundesland zu Bundesland geben. **Die nachfolgenden Informationen beziehen sich nur auf Berlin** und können nicht für alle Bundesländer generalisiert werden.

Das Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) verpflichtet die Universitäten, die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen. Dies bezieht sich sowohl auf den Zugang zur Hochschule als auch auf das Studium an einer Hochschule.

1. Zugang zur Hochschule

- a. Härtefallantrag bei der Bewerbung für einen Studienplatz:** Mit einem Härtefallantrag wird die sofortige Zulassung zum Studium beantragt. Der Nachweis der Schwerbehinderung (GdB) allein reicht für die Anerkennung als Härtefall nicht aus. Im erforderlichen **fachärztlichen Gutachten** muss zum Antrag hinreichend Stellung genommen werden; das Gutachten muss Auskunft geben über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es muss auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Die Zulassung für Härtefälle zum 1. Fachsemester erfolgt innerhalb einer Vorabquote. Gehen mehr Bewerbungen mit Härtefallantrag ein, als Plätze in der Quote zur Verfügung stehen, wird ein Ranking nach Grad der Härte durchgeführt. Ein Härtefallantrag ist keine Garantie auf einen Studienplatz.
- b. Nachteilsausgleich bei der Bewerbung für einen Studienplatz:** Mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich kann eine Verbesserung der Durchschnittsnote oder eine Verkürzung der Wartezeit erwirkt werden. Wenn jemand z. B. aufgrund einer längeren Krankheit schulische Ausfallzeiten hatte und eine dadurch bedingte Verschlechterung der Schulnoten durch ein **Schulgutachten** nachweisen kann, dann kommt eine Verbesserung der Durchschnittsnote in Betracht. Konnte die Hochschulzugangsberechtigung wegen krankheits- oder behinderungsbedingter Fehlzeiten erst später erworben werden, so kann dies auf die Wartezeit angerechnet werden. Für beides ist ein Schulgutachten entweder mit einer konkreten (besseren) Durchschnittsnote oder einem konkreten früheren Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung erforderlich. Dieser Nachteilsausgleich kommt erst im Hauptverfahren zum Zuge, d. h. nach einem möglichen Härtefallantrag.

2. Im Studium: Nachteilsausgleich

Ziel des Nachteilsausgleiches ist es, Studierenden mit Beeinträchtigung zu ermöglichen, das Studium unter angemessenen Bedingungen und die Prüfungen chancengleich zu absolvieren. Die Modifikationen stellen keine Erleichterungen dar. Sie dienen dem Ausgleich der Nachteile, die Studierende mit Beeinträchtigung gegenüber anderen Studierenden haben. Es gibt in der Regel keine eine vorgeschriebene Form des Nachteilsausgleiches. Er muss immer auf den individuellen Fall, die Erkrankung, die Studien- und Prüfungsordnung und die aktuelle Prüfungsanforderung hin erstellt werden sowie genau beschrieben sein. Damit gibt es auch keine Katalogkriterien, die vorgeben, welche Ausgleichs bei welcher Erkrankung möglich oder erforderlich sind. Es ist immer ein fachärztliches Attest notwendig.

Mögliche Nachteilsausgleiche im Studium sind u. a. verlängerte Schreibzeiten, andere Prüfungsformen, andere Prüfungszeiträume, Nutzung von personaler oder technischer Hilfe, Unterschreitung der regelmäßigen Anwesenheit (pflicht) u. ä.

3. Integrationshilfen im Studium

Im Berliner Modell werden Integrationshilfen vom Studierendenwerk Berlin im Auftrag der Berliner Hochschulen vergeben. Der Antrag wird direkt beim Studierendenwerk gestellt, das ihn zur Stellungnahme an die Hochschulen weiterleitet. Beantragt werden können:

- Studienassistenz (personale Hilfe)
- Kommunikationshilfen (Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher)
- Technische Hilfen (behinderungsbedingte Zusatzausstattung)
- Büchergeld.

4. Information und Beratung

- An jeder Berliner Hochschule gibt es eine Beratung für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, die in der Regel von den Beauftragten für behinderten Student*innen und Studenten durchgeführt wird: <https://www.studentenwerke.de/de/beauftragte>. Das sind in der Regel nicht die Schwerbehindertenvertretungen, die für Arbeitnehmer*innen, nicht für Studierende zuständig sind.
- Das Studierendenwerk Berlin informiert und berät im Auftrag der Berliner Hochschulen zu Integrationshilfen und sozialen Fragen. Die Beratung kann auch von Studieninteressierten genutzt werden: <https://www.stw.berlin/beratung.html>
- Bundesweit berät die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks, dort finden sich auch nach PLZ Ansprechpersonen an den Hochschulen: <https://www.studentenwerke.de/de/behinderung>

Stand: Januar 2020